

die zehnte Perle wertvoll ist. Dadurch stellen sich die Kosten der gezüchteten Perlen auf zwei Drittel der natürlichen. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß es im Laufe der Zeit gelingt, die Züchtung günstiger zu gestalten.

—, Nr. 17: Um den Perlenhandel auf eine gesunde Grundlage zu stellen, hat eine Versammlung von amerikanischen Fabrikanten und Händlern beschlossen, zu verlangen, daß alle künstlichen Perlen, d. h. alle außer den gewachsenen und den gezüchteten, unzweideutig als „Perlenimitation“ bezeichnet werden.

—, Nr. 20: Was ist Platin? Es soll ein Gesetz herausgebracht werden, daß nur die Schmuckwaren den Platinstempel tragen dürfen, die zu 95 % aus Platin oder Platin-Iridium bestehen. Die Fabrikanten wenden sich gegen die einseitige Bevorzugung des Iridiums vor den anderen Platinbeimetallen Palladium, Osmium, Rhodium, Ruthenium und verlangen, daß eine Legierung als Platin bezeichnet wird, wenn sie mindestens 75 % reines Platin und 20 % irgend eines der edlen Beimetalle enthält. Demgegenüber wird (Nr. 23) geltend gemacht, daß Iridium das geeignetste Metall ist, um dem Platin die nötige Härte zu geben. Sein Preis ist derselbe wie der des Platins, während Palladium erheblich billiger ist. Deshalb besteht die Gefahr, daß durch erheblichen Zusatz von Palladium der

Käufer der gestempelten Ware über den wirklichen Wert des Stückes getäuscht wird.

Christian Huygens (Amsterdam), Nr. 7: Katelar, Schlagwerke. Glocken müssen schon 1000 v. Chr. bekannt gewesen sein. Die älteste bekannte stammt aus Ninive, dessen Glanzzeit 600 v. Chr. vorüber war. Juden, Griechen, Römer benutzten Glocken. Nach Deutschland kamen sie aus England mit dem Christentum. Verfasser nennt als Erfinder des Glockenspiels Barth van Coeke 1467, was wohl nicht stimmen dürfte, denn die älteste Straßburger Turmuhr von 1352 besaß schon eines, Prag 1419.

—, Nr. 11 bis 18: In einer längeren Aufsatzreihe beschreibt C. ten Boom einen Besuch der Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken. Es ist weniger eine Beschreibung der Fabriken als eine Wiedergabe persönlicher Erlebnisse und Eindrücke, die in einer liebenswürdigen und humorvollen Art vorgetragen werden, so daß derjenige, der die Verhältnisse kennt, seine helle Freude daran hat. — Die Sommerzeit beschäftigt in Holland (ebenso wie in Frankreich) noch dauernd die Gemüter.

—, Nr. 21 bis 23: Beschreibung der Waldenburger Uhrenfabrik G. Thommen. Polnir.

Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 haben Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister unter dem gleichen Tage eine gemeinsame Verordnung erlassen, die wesentliche Änderungen der bisherigen Bestimmungen über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern infolge Arbeitsmangels bringt.

Das Wichtigste sei kurz in folgendem zusammengestellt.

1. Die neue Verordnung, die mit der Verkündung, d. i. der 15. Oktober 1923, in Kraft getreten ist, setzt in Artikel IV alle landesrechtlichen Vorschriften über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung, sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft.

2. Am wichtigsten ist Artikel II der neuen Verordnung, der die §§ 12—15 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung aufhebt. Dies bedeutet, daß in Betrieben, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, die Kündigung und Entlassung nur noch an die allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsbestimmungen gebunden sind und insbesondere der Entlassung wegen Arbeitsmangels die bisher vorgeschriebene Kurzarbeit bis auf 24 Stunden nicht mehr vorausgehen braucht. Das gleiche gilt unzweifelhaft für größere Betriebe, wenn sie bei einer Durchschnittsarbeitnehmerzahl bis zu 200 nicht mehr als 9 und bei über 200 nicht mehr als 49, im letzteren Falle aber weniger als 5 Prozent der Gesamtzahl entlassen wollen.

3. Sollen in Betrieben von in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmern Entlassungen in größerem Umfange erfolgen, als die oben genannte Anzahl, so verbleibt es bei der durch Verordnung vom 8. November 1920, die in der Hauptsache aufrecht erhalten und nur ergänzt wurde, angeordneten Anzeigepflicht an die Demobilmachungsbehörde. Entlassungen vor Ablauf der vorgeschriebenen Sperrfrist von 4 Wochen sind danach nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam, die aber auch an Stelle der Genehmigung Kurzarbeit anordnen kann. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit für die Dauer der Sperrfristen nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

4. Im Falle der Arbeitsstreckung können Lohnkürzungen erst von dem Zeitpunkt an vorgenommen werden, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsbestimmungen enden würde.

Daß die Arbeitsstreckung für alle Arbeitnehmer gleichmäßig eintreten müßte, ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

5. Die Vorschriften über Anzeigepflicht im Falle der Betriebsstillegung und Entlassungen in größerem Umfange gelten für die in § 105b, Absatz I der Reichsgewerbeordnung aufgezählten Gewerbe und für das in der Verordnung vom 8. November 1920 besonders erwähnte Verkehrsgewerbe. Da das Handelsgewerbe aber weder in der einen noch anderen Vorschrift erwähnt ist, erscheint es recht zweifelhaft, ob der Uhrenhandel überhaupt von diesen Bestimmungen über Anzeigepflicht und Sperrfristen betroffen wird. Es empfiehlt sich daher, es nötigenfalls auf eine Entscheidung der oberen Instanzen ankommen zu lassen.

6. Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits beim Schlichtungsausschuß oder Demobilmachungskommissar anhängig waren, werden nach den bisherigen Verordnungen entschieden. Dr. Schotte.

Aus der Werkstatt

Ein technischer Mangel in unserer Fabrikation

Es vergeht wohl kein Tag, an welchem der Reparaturen besorgende Uhrmacher nicht Gelegenheit hätte, sich über zu stramm sitzende Brückenfüße zu ärgern. Selbst an ganz guten, automatisch hergestellten Uhren findet man Brückenfüße, die dermaßen stramm in der Platine sitzen, daß das Abheben ohne Murkserei nicht abläuft. Warum das? Ein Brückenfuß soll genau eingepaßt sein, gewiß. Allein zwischen genauem Einpassen und Einpressen ist denn doch ein Unterschied. Besehe man einmal eine amerikanische Uhr, ob billig oder ganz fein; überall sind dort die Brückenfüße so eingepaßt, daß sie mit sanfter Reibung in die Löcher gehen, und das soll auch so sein. Denn, ist der oben gerügte Uebelstand schon bei den Brücken des Räderwerks unangenehm, so kann er bei Hemmungen, namentlich bei der Unruhbrücke, ganz verhängnisvoll werden. Nehmen wir an, es handle sich um ein Fabrikat, wo zu allem übrigen noch jene weichen Spiralen verwendet werden, die durch die geringste Erschütterung sich verbiegen. Wir sind an der Arbeit, die Unruhbrücke abzuheben; wir „kräften“ mit der Kornzange, und weil deren Spitzen der Anstrengung nicht gewachsen sind, mit dem Schraubenzieher. Sie wankt nicht, da plötzlich ein Ruck, und Unruh samt Spirale werden nur so in die Höhe geschleudert, daß alles durcheinander wirbelt und man nun das Vergnügen hat, die Spiralwindungen zu entwirren, was auf keinen Fall die betr. Spirale verbessert, und wenn es auch noch so vorsichtig und mit Fachkenntnis ausgeführt wird. — Wenn die Herren Fabrikanten darauf Bedacht nehmen würden, durch bessere Arbeit hier Wandel zu schaffen, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Emil Donauer in der Schweiz. Uhrm.-Ztg.

Sprechsaal

Eine Anregung

Wir Uhrmacher suchen der Gefahr des Einbruchs durch genossenschaftliche Hilfe zu begegnen, wir streben eine Glasversicherung an. Wäre die Gründung einer Mobiliar-Feuerversicherung für uns nicht ebenso wichtig? Geistliche, Beamte, Lehrer haben solche und fahren dabei gut. Eine wertbeständige Feuerversicherung bei einer der bestehenden Gesellschaften ist den wenigsten Kollegen heute möglich. Die meisten sind auf Grund jahrzehntelanger Verträge unterversichert, bekommen also im Schadenfalle nicht einmal die einige Tausend Mark betragende Versicherungssumme. Für uns Uhrmacher besteht insofern kein großes Risiko, weil wir ähnlich wie die Geistlichen zerstreut, vereinzelt wohnen. Es kann bei einem Schadenfalle kaum zwei gleichzeitig treffen. Interessant wäre die Feststellung, wie viele Kollegen überhaupt schon Brandschaden erlitten haben. Von den mit Sicherheit zu erwartenden Ueberschüssen verspreche ich mir eine willkommene Stärkung der Verbandskasse.

Es sollte mich freuen, wenn sich meine Anregung praktisch zum Wohle unserer Kollegen und unseres Verbandes durchführen ließe.

Oskar Eckert.